

Satzung

des Schützenvereins Dibbersen-Dangersen und Umgebung von 1925 e.V. eingetragen unter

Stand:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Schützenverein Dibbersen-Dangersen und Umgebung von 1925 e.V.". Er wird im folgenden als Verein bezeichnet.
- 2. Der Verein ist bei dem Amtsgericht Tostedt im Vereinsregister unter der Nr. VR 1017 eingetragen.
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Buchholz Dibbersen.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5. Der Verein ist unmittelbares Mitglied des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V. und dadurch mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V.. Der Verein ist ferner Mitglied des Schützenverbandes Nordheide und Elbmarsch e.V.. Zur Förderung seines Vereinszweckes kann sich der Verein weiteren Verbänden oder Vereinigungen anschließen.

§ 2 Vereinszweck

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kunst und der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Pflege und Förderung des Sportschießens als Amateursport nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V., des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V., des Schützenverbandes Nordheide und Elbmarsch e.V. und anderer Verbände,
 - die Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums (einschließlich des Schützenmusikwesens) und der Tradition des deutschen Schützenwesens,
 - die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und Betreuung der Jugendlichen,
 - die Aus- und Fortbildung von Sportschützen und Sportschützinnen, der Mitglieder des Spielmannszuges sowie der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereines,
 - die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen sowie die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten und Musikinstrumenten (einschließlich Noten).

2. Tätigkeitsgrundsätze

2.1. Der Verein ist konfessionell, parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

- 2.2. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
- 2.3. Der Verein tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen ein.
- 2.4. Alle Mitglieder, die im Verein ein Amt bekleiden, arbeiten ehrenamtlich. Sie können nur den Ersatz nachgewiesener und notwendiger Auslagen verlangen.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.
- 3.4. Ein Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem Schützenverband Hamburg und Umgegend e.V. unverzüglich mitzuteilen.
- 3.5. Im Falle der Aberkennung der Gemeinnützigkeit sind alle Steuerforderungen, die als Folge der Aberkennung geltend gemacht werden, aus dem Vereinsvermögen zu zahlen.

§ 3

1. Vereinsmitgliedschaften

- 1.1.Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder haben im Verein alle Rechte und Pflichten.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

1.2.Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder, die sich in besonderem Masse um den Verein verdient gemacht haben, der

Mitgliederversammlung zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann nur auf die gleiche Weise wieder rückgängig gemacht werden.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

2.1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter/Sorgeberechtigten.

- 2.2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die für die Mitgliedverwaltung erforderlichen persönlichen Daten (Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum) sind anzugeben. Zugleich ist die Einwilligung zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der persönlichen Daten im Rahmen der Zwecke und Aufgaben des Vereins sowie zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu erteilen.
- 2.3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Antrags auf Erwerb der Mitgliedschaft kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen und muss diesen begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 2.4. Nach erfolgter Aufnahme erhält jedes Mitglied eine Mitgliedskarte. Mit der Entgegennahme der Mitgliedskarte gilt die Zustimmung des Mitglieds zur Erhebung, Speicherung und weiterer Behandlung seiner persönlichen Daten für die Zwecke der Vereinsarbeit als erteilt. Das Mitglied hat einen Anspruch auf Aushändigung der Satzung des Vereins.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 3.2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ferner in den durch die Satzung festgelegten Fällen durch Streichung von der Mitgliederliste beenden. Diese Maßnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 3.3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens bis zum 30. September des Jahres beim Vorstand eingegangen sein. Geht die Erklärung verspätet ein, so ist der Austritt grundsätzlich erst zum nächsten Austrittstermin wirksam, soweit nicht der Vorstand eine andere Entscheidung trifft.
 - Nicht volljährige Mitglieder müssen der Austrittserklärung die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/Sorgeberechtigten beifügen.
- 3.4. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Geldleistungen bleibt trotz der Streichung von der Mitgliederliste unberührt. Gegen den Beschluss der Streichung aus der Mitgliederliste kann Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand abschließend.
- 3.5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung verstoßen hat Ausschließungsgründe können insbesondere sein:
 - eine grobe Verletzung des Ansehens oder der Belange oder der Interessen des Vereins sowie der Satzung oder wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung, Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane
 - schuldhafte grobe Verstöße gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand oder Vereinskameradschaft, unehrenhaftes Verhalten in und/oder außerhalb des Vereins, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht
 - die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte des Mitglieds.

- 3.6. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern.
 - Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.
- 3.7. Nach dem Ende der Mitgliedschaft sind die Mitgliedskarte sowie alle im Eigentum des Vereins stehende Gegenstände unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.
 - Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 4 Beiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die von den Mitgliedern des Vereins jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge und Umlagen fest.

Einzelheiten der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen können in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- 1. Alle ordentlichen Mitglieder haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Teilhabe an den sportlichen Möglichkeiten und Einrichtungen des Vereins und an seinen Veranstaltungen, die sich aus seinem Zweck (§2) ergeben.
- 2. Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung kein Wahl- oder Stimmrecht.
 An den Mitgliederversammlungen können jugendliche Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Im Übrigen werden ihre Interessen durch den Jugendleiter vertreten.
- 4. Eine Übertragung des Stimm- oder Wahlrechtes ist ausgeschlossen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu beachten und zu befolgen, seine Bestrebungen und Interessen nach bestem Können zu unterstützen. Sie sind weiter verpflichtet, alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet oder geschädigt werden könnten. Sie sind weiter verpflichtet, die waffenrechtlichen Bestimmungen sowie das vom Deutschen Schützenbund für seine Mitglieder gesetzte Recht, insbesondere die in Bezug auf die Ausübung des Sports erlassenen Ordnungen, Richtlinien, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen. Sie sind weiter verpflichtet, die Satzung der sonstigen Dachverbände und Vereine, in denen der Verein unmittelbar oder mittelbar Mitglied ist, anzuerkennen und das von ihnen gesetzte Recht zu befolgen.
- 2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung ihrer zu Beginn der Mitgliedschaft erhobenen persönlichen Daten, die für die Arbeit im Verein benötigt werden, dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben.

- 3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei der Benutzung der Schiessstände oder der Sportgeräte höchste Sorgfalt in Bezug auf die Sicherheit walten zu lassen und die vom Vorstand erlassenen Anordnungen zu beachten. Den Anordnungen des Schießleiters oder der Aufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.
- 4. Alle Amtsträger des Vereins sind verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten und Mitteilungen, die in Ausübung ihres Amtes zu ihrer Kenntnis gelangen und die nicht zur Weitergabe bestimmt oder geeignet sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Schießkommission
- die Jugendversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - Satzungsänderungen
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes (Davon ausgenommen ist der Jugendleiter, der von der Jugendversammlung gewählt wird, jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.)
 - Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes aus ihrem Amt
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Festsetzung von Umlagen
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entscheidung über einen Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmegesuches
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird grundsätzlich einmal jährlich und zwar im ersten Kalendervierteljahr, durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Vertreter schriftlich, mit einer Frist von 2 Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe bei der Post an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss grundsätzlich enthalten:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Bericht des ersten Vorsitzenden
 - Bericht des Schießwart

- Bericht des Rechnungsführers
- Bericht des Jugendleiters
- Berichte der Ausschüsse
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit nach der Satzung erforderlich
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Anträge
- Satzungsänderungen
- Beitragsfestsetzung und Umlagenfestsetzung
- Verschiedenes (allgemeine Aussprache)
- 5. Anträge, die Gegenstand der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sein sollen, müssen schriftlich und mit einer Begründung versehen 7 Tage vor der Versammlung bei dem Vorstand eingehen. Diese Anträge werden vor der Versammlung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Verspätet eingereichte Anträge oder Dringlichkeitsanträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden und keinen Tagesordnungspunkt der Versammlung betreffen, können nur behandelt werden, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der sofortigen Behandlung zustimmen und nicht über finanzielle Belastungen von Mitgliedern abgestimmt wird.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies für erforderlich hält,
 - b) die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird,
 - c) drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit einer Begründung die Auflösung des Vereins fordert.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens (Abs. 1b und 1c) mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen.
- 3. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Rechnungsführer
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch ist der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Rechnungsführer und der Schriftführer. Je zwei von ihnen sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für ihr Amt einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fortdauert.

- 4. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes während der Wahlzeit das Recht, an dessen Stelle bis zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied zu berufen.
- 5. Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein dem Vorstand angehörendes Mitglied, im Falle des gesamten Vorstandes an den erweiterten Vorstand zu richten. Der Rücktritt und die Amtsenthebung wird erst mit der Wahl bzw. Berufung eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand ist das Beratungsgremium des Vorstandes.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die Mitglieder des Vorstandes
- der 1. Schießwart
- der Leiter des Spielmannszuges
- der 2. Rechnungsführer
- der Festausschussobmann
- der Kommandeur
- der Jugendleiter
- der Damenleiterin
- die Beisitzer ohne Geschäftsbereich
- der amtierende Schützenkönig

§ 12 Schießkommission

- 1. Die Schießkommission ist zuständig für alle sportlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet über Verstöße gegen Regelungen in Bezug auf die Ausübung des Sports. Erscheint die Ahndung eines Verstoßes geboten, obliegt die weitere Behandlung dem Vorstand.
- 2. Die Schießkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.
- 3. Der Schießkommission gehören an:
 - der erste Schießleiter als Vorsitzender
 - der zweite Schießleiter
 - alle Leiter der einzelnen Schießsportabteilungen und Wettkampfgruppen oder ihre Vertreter
 - der Waffenmeister
 - der Jugendleiter

§ 13 Spielmannszug

- 1. Der Verein unterhält einen Spielmannszug, der den Verein bei Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Ortes begleitet.
- 2. Der Spielmannszug gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 14 Festausschuss

- 1. Dem Festausschuss obliegt die Planung, Gestaltung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins, soweit sie nicht den Sportbereich betreffen.
- 2. Dem Festausschuss gehören regelmäßig an:
 - der Festausschussobmann
 - weitere Mitglieder des Vereins, die nach Bedarf vom Vorstand oder dem Festausschussobmann berufen werden.

§ 15 Schützenjugend des Vereins

- 1. Die jugendlichen Mitglieder, der Jugendleiter und weitere für die Jugendarbeit berufene Mitglieder des Vereins bilden die Schützenjugend des Vereins.
- 2. Die Schützenjugend des Vereins gibt sich eine Jugendordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.
- 3. Die Schützenjugend regelt ihre Belange unter Beachtung der Satzung selbstverantwortlich nach Maßgabe der Jugendordnung.

§ 16 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- 2. Es sind jeweils so viele Kassenprüfer zu wählen, dass für jedes Kalenderjahr drei Kassenprüfer zur Verfügung stehen. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Finanzwirtschaft und das Rechnungswesen des Vereins jederzeit zu überprüfen. Zu diesem Zweck haben sie das Recht, die Protokolle der Sitzungen der Organe einzusehen. Sie haben die Pflicht, nach Abschluss des Geschäftsjahres an Hand des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses eine gründliche Prüfung vorzunehmen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der Ausgaben festzustellen. Bei der Prüfung ist neben dem Rechnungsführer einer der Vorsitzenden hinzuzuziehen.
- 4. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 5. Die Prüfer sind verpflichtet, bei etwa festgestellten Unregelmäßigkeiten den Vorstand unverzüglich zu informieren.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt "Auflösung des Schützenvereins Dibbersen Dangersen und Umgebung von 1925 e.V." lautet.
- 2. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn drei Viertel der Mitglieder einen dahingehenden, schriftlichen und begründeten Antrag an den Vorstand richtet. Der Vorstand hat dann diese Versammlung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
- 3. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind. Ist das nicht der Fall, so muss innerhalb von sechs Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von sechs Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Buchholz in der Nordheide mit der Auflage, es zu gemeinnützigen Zwecken im Stadtteil Dibbersen im Sinne von § 2 I dieser Satzung zu verwenden.
- 6. Eine Übertragung des Vereinsvermögens oder von Teilen des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist auch im Falle der Auflösung des Vereins ausgeschlossen.
- 7. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Allgemeine Bestimmungen

- 1. Protokollführung:
- 1.1. Über alle Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins sollen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, Protokolle geführt werden, in denen insbesondere der Wortlaut der gefassten Beschlüsse genau festzuhalten ist. Die Protokolle sind von dem jeweiligen Vorsitzenden des Organs und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind vom ersten Schriftführer aufzubewahren.
- 1.2. Über Sitzungen der Ausschüsse werden Protokolle nur geführt, wenn dies erforderlich erscheint oder die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder dies verlangt. Protokollführung wie oben genannt.
- 1.3. Beschlüsse aller Organe und Ausschüsse sind immer zu protokollieren.
- 2. Wahlen und Abstimmungen:
- 2.1. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltung nicht mitgezählt werden.

- 2.2. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 2.3. Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Eine geheime Wahl (mit Stimmzetteln) findet nur statt, wenn mehr als ein Bewerber zur Wahl steht oder sich drei Mitglieder für eine geheime Wahl oder Abstimmung aussprechen.
- 2.4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stehen für ein Amt mehr als zwei Personen zur Wahl und erhält keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, dann findet zwischen den zwei Bewerbern, die die meisten Stimmenanteile erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der Bewerber, der bei der Stichwahl die meisten Stimmen erhalten hat. Bei einer Gleichheit der Stimmenanzahl entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
- 3. Wahlzeit:
- 3.1. Für alle Wahlen in Ämter und Funktionen gilt grundsätzlich eine Wahlzeit von zwei Jahren, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 4. Ausschüsse:

Die Mitglieder des Vorstandes können an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend ohne Stimmrecht teilnehmen. Der erste Vorsitzende ist von der Einberufung dieser Sitzungen zeitgerecht zu unterrichten.

Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung durch ihre Annahme in der Mitgliederversammlung vom 11. Februar 2011 und ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt tritt die bisherige Satzung vom 16. April 2009 außer Kraft.

Dibbersen, den